

TARIFORDNUNG- GÜLTIG AB 1.1.2015

A. GRUNDSÄTZLICHES:

1. In allen Beitragsangelegenheiten ist von den Organwaltern und Mitgliedern zu bedenken, dass die Mittel zur Führung der Vereinsgeschäfte weitgehend durch die Mitgliedsbeiträge, Umlagen Gebühren, etc. aufgebracht werden und die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes gänzlich von deren vollständigen und termingerechten Entrichtung abhängig ist.
2. Die Tarifordnung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kassierin / des Kassiers. Sie / Er ist zuständig für die Verwaltung der Einnahmen und deren Budgetierung / laufenden Anpassung im Jahresvoranschlag. Sie / Er hat dafür zu sorgen, dass die jeweils gültige Tarifordnung zusammen mit dem anderen Regelwerk für Mitglieder und provisorische Mitglieder leicht zugänglich in den Räumen der WPV aufliegt.

B. BEITRÄGE / GEBÜHREN:

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, provisorische, affilierte Mitglieder und Ehrenmitglieder, Umlagen / Sonderzahlungen (außerordentlicher Mitgliedsbeitrag), Seminargebühren, Beiträge für provisorische Mitglieder nach Abschluss der Pflichtseminare) legt die Generalversammlung fest.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder wird zwischen den einzelnen Fördermitgliedern und dem Vorstand individuell festgelegt. Das muss in jedem einzelnen Fall in geeigneter Form dokumentiert sein.
3. Der IPA Beitrag wird grundsätzlich von der IPA festgelegt und in dieser Höhe von der WPV den Mitgliedern in Rechnung gestellt.¹ Der IPA Beitrag wird in USD vorgeschrieben und kann zu einem von der IPA festgelegten Umrechnungsschlüssel in Euro bezahlt werden.

MITGLIEDSBEITRÄGE:

| Mitgliedsbeitrag 2016 | WPV € | EPF € | IPA 300,-USD € | PEP 50,- USD / 30,- USD € | Jahres- Mitgliedsbeitrag GESAMT |
|--|-------------|-------|----------------------|------------------------------------|---------------------------------------|
| Ordentliche Mitglieder | 562,- | 95,- | 300,- € | 50,- € | 1.007,- € |
| Provisorische Mitglieder nach Seminaren | 506,- | | | 30,- € | 536,- € |
| Provisorische Mitglieder während der Pflichtseminare | 171,- | | | 30,- € | 201,- € |
| Affilierte Mitglieder, die Status vor 19.12.06 hatten | 150,- | | | | 150,- € |
| Affilierte Mitglieder, die Status nach 19.12.06 erreichen | 450,- | 0 | 0 | | 450,- € |
| Ehrenmitglieder | 0 | 0 | 0 | | 0 |
| Fördermitglieder Beitrag wird individuell mit Vorstand festgelegt | individuell | 0 | 0 | | 0 |

¹ Die Einhebung eines erhöhten IPA Beitrags (verursacht durch Wechselkursschwankung oder Erhöhung des IPA Beitrags) bedarf keiner Zustimmung durch die Generalversammlung.

SEMINARGEBÜHREN:

Die Höhe der Seminargebühren werden in €/ Seminarabend (2 Unterrichtseinheiten) angegeben, aber ein Seminar kann grundsätzlich nur über ein ganzes Semester belegt werden. Die Seminargebühren sind auch für das ganze Semester zu bezahlen, unabhängig davon, ob alle Seminarabende besucht worden sind.

Davon abweichende Regelungen sind mit der Seminarleitung / Leitung des Lehrausschusses und dem Kassier zu treffen.

Lehrinstitut Pflichtseminare: (diese Gebühren fallen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag an)

Gebühren für provisorische Mitglieder ab dem Jahrgang 2005:

| Lehrinstitut: Seminargebühren | Gebühr pro Seminar - Doppelstunde |
|--|-----------------------------------|
| Pflichtseminare und Kontinuierliches Seminar (€ 8,- pro UE): | 16,- |
| Fallseminar für provisorische Mitglieder und Mitglieder (€ 12,- pro UE) | 24,- |
| Für alle anderen Lehrveranstaltungen werden jeweils die Gebühren gesondert festgelegt. | |

Lehrinstitut: Gebühren für Zusatzausbildung: (diese Gebühren fallen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag an)

| | |
|--|------|
| Seminar Zusatzausbildung / Fallseminar pro Semindoppelstunde | 24,- |
|--|------|

Gebühren für provisorische Mitglieder nach den Pflichtseminaren und ordentliche Mitglieder:

| | |
|--|------|
| Fallseminar nach den Pflichtseminaren | 24,- |
| Für alle anderen Lehrveranstaltungen werden jeweils die Gebühren gesondert festgelegt. | |

C. ERMÄSSIGUNG DES WPV MITGLIEDSBEITRAGES:

1. Der Antrag auf Ermäßigung des WPV- Mitgliedsbeitrages ist an den Vorstand schriftlich unter Angabe einer Begründung zu richten.
2. Über den Antrag wird im Vorstand unter Berücksichtigung folgender Richtlinien abgestimmt:
 - 2.1. Einer Ermäßigung kann nur dann zugestimmt werden, wenn alle bisher fälligen Beiträge und Sonderzahlungen, Mahngebühren, etc. entrichtet sind.
 - 2.2. Als Begründung für die Gewährung einer Ermäßigung gelten:
 - 2.2.1. Ernste finanzielle Notlage des Gesamthaushalts, in dem das Mitglied lebt. Ermäßigung gilt für jeweils ein Jahr und / oder
 - 2.2.2. Sistieren der gesamten analytischen Tätigkeit (Analysen, analytische Psychotherapie, Supervisionen)
 - 2.2.3. Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Österreich haben, gleichzeitig auch Mitglied in einer anderen IPA Vereinigung sind, dort ihren Mitgliedsstatus begründen und auch ihren Arbeitsschwerpunkt haben ist auf schriftlichem Antrag beim Vorstand die Reduktion des WPV-Mitgliedsbeitrags zu gewähren."
3. Die Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags beträgt in der Regel 50% des normalen WPV-Mitgliedsbeitrags
4. Ermäßigungen des IPA Beitrag erfolgen laut Statuten der IPA im selben prozentuellen Ausmaß wie die Ermäßigung des WPV Beitrags.
5. Für den EPF Beitrag ist dzt. keine Möglichkeit der Ermäßigung bekannt.

D. MAHNWESEN:

1. Das Procedere des Mahnwesens wird von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Fälligkeitstermin für die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge:
 - 2.1. Alle von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Seminargebühren, Umlagen / Einmalzahlungen / Sonderzahlungen (außerordentlicher Mitgliedsbeitrag) sind für das betreffende Jahr zu Jahresbeginn bis 31. Jänner (Seminare WS 30 September) einzuzahlen.
3. Beiträge, die bis zum 31. März (Seminare WS bis 30. September) nicht eingegangen sind, werden ab 2005 vierteljährlich schriftlich eingemahnt und mit einer gestaffelten Mahngebühr belegt.
4. Die aktuelle Höhe der Mahngebühr wird von der Generalversammlung festgelegt mit:

| Fristen: Betrag nicht eingelangt bis | Mahngebühr ab 1.1.2006 (zusätzlich zum aushaftenden Betrag zu zahlen) |
|--------------------------------------|---|
| 31. März | +10,- € |
| 30. Juni | +10,- + 10,- |
| 30. September | +10,- + 10,- + 10,- € |
| 31. Dezember | +10,- + 10,- + 10,- + 10,-€ |

5. Ist ein Mitglied mit den Beiträgen zur Gänze oder in Teilen (dazu gehört auch die bisher fällige Mahngebühr) nach dreimaliger Mahnung (Postweg oder via mail) über ein Jahr nach dem Fälligkeitstermin im Rückstand, so erlischt die Mitgliedschaft nach einer letzten Mahnung (schriftlich eingeschrieben unter Hinweis auf die Folgen) einen Monat nach Absendung dieser letzten Mahnung automatisch.
*Statuten § 6: „Die Mitgliedschaft erlischt: (...)
2. Wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung länger als ein Jahr mit den Beiträgen im Rückstand bleibt und auch auf ausdrückliche Aufforderung des Vorstandes seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
3 ...) (Im Fall von Punkt 2 oder 3 steht dem davon Betroffenen die Berufung an das Schiedsgericht gegen den Ausschluss offen.“*
6. Auf schriftlichen Antrag beim Vorstand kann eine Ratenzahlung der Beiträge vereinbart werden.
7. Bei Nichteinhaltung der Ratenvereinbarung sind der Gesamtbetrag und eine erste Mahngebühr fällig.

E. HONORARORDNUNG:

1. Für Honorare, die im Rahmen von Vereinsveranstaltungen (Tagungen, Kongresse, Gäste) anfallen, gelten die Programmrichtlinien.
2. Für Honorare bei Tätigkeiten im Rahmen des Ambulatoriums gilt die Geschäftsordnung des Ambulatoriums.
3. Honorare für Seminarleitung im Zuge der regulären Ausbildung und freiwilligen Weiterbildung / Zusatzausbildung werden von der Generalversammlung festgelegt:
 - Für alle kontinuierlichen Seminare (Pflicht, Zusatzausbildung, Fallseminare) stehen **als Honorar pro Unterrichtseinheit 70,- € brutto** zur Verfügung. ²
 - Die Honorarnoten für die Seminare müssen jeweils zu Semesterende, spätestens jedoch einen Monat danach (Stichtage 31.3. und 31.7.) im Sekretariat der WPV eingelangt sein.

F. ALLE ANDEREN GEBÜHREN UND TARIFE BESTIMMT DER VORSTAND

G. SPESENORDNUNG:

1. Bis dato erhält die / der Vorsitzende Spesen rückvergütet ausschließlich für folgende Anlässe:
 - 1.1. Jährliches EPF Präsidenten - Novembermeeting:
 - 1.1.1. Hier werden Reise / Nächtigung durch EPF finanziert
 - 1.2. Deutschsprachige Tagung
 - 1.2.1. Reise plus Nächtigungen von WPV refundiert. ³
 - 1.3. Jährliche EPF Tagung:
 - 1.3.1. Reise plus eine Nächtigung (EPF Präsidentenmeeting) durch EPF finanziert
 - 1.3.2. Finanzierung der restlichen Nächtigungen i.R. des EPF Kongresses durch WPV
 - 1.4. IPA Kongress:
 - 1.4.1. Reise plus Nächtigung für die Zeit des Haupt - Kongresses durch WPV finanziert
2. Abrechnung / Refundierung der Ausgaben erfolgt im Nachhinein gegen Vorlage der Originalbelege auf folgender Basis:
 - 2.1. billiger Flug / Economy Class
 - 2.2. Nächtigung Kongresshotel
 - 2.3. Tagungsgebühren werden – so nicht von IPA oder EPF refundiert – seitens der WPV nicht rückerstattet.
3. Für Spesen, die im Rahmen von Vereinsveranstaltungen (Tagungen, Kongresse, Gäste) anfallen, gelten die Programmrichtlinien.
4. Rückvergütungen anderer Spesen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes im Vorhinein.
5. Bewirtungen: (Für die Einhaltung des Spesenrahmens haftet die / der jeweilige Programmverantwortliche.)
 - 5.1. Gäste, die eine Vortrag in der WPV halten (ohne Honorar): Abendessen (Max. 50,- €)
 - 5.2. Buchpräsentationen: WPV zu Wein und Salzgebäck (Max. 30,- Euro)

² Zur Klarstellung: Wenn mehrere Seminarleiter gemeinsam einen Seminarabend bestreiten, wird die Honorarsumme auf die Beteiligten aufgeteilt.

³ Dies ist eine Ergänzung laut VS Beschluss Herbst 2006.

H. TEILNAHMEGEBÜHREN / EINTRITTSGEBÜHR FÜR VERANSTALTUNGEN:

- 1) Abendvorträge im Rahmen des WPV - Programms:

| | |
|---|------|
| WPV Mitglied, WPV provMG | 0,- |
| Gast (Ausbildung abgeschlossen), andere Gäste | 10,- |
| Studenten, Gast (in Ausbildung) | 5,- |

Mitglieder und KandidatInnen des WAP haben bei den regulären Vereins-Abendvorträgen, die von WPV Mitgliedern und provisorischen Mitgliedern abgehalten werden, wenn nicht gesondert festgelegt, nichts zu bezahlen. ⁴

- 2) Die Höhe der Teilnahmegebühren / Unkostenbeiträge bei gesonderten Veranstaltungen (Tagungen, Kongresse, Festvorlesungen, Vortragsreihen, etc.) für andere Veranstaltungen werden vom Vorstand in Rücksprache mit den jeweiligen Programmverantwortlichen entsprechend den Programmrichtlinien und der Tarifordnung festgesetzt.
- 3) Ein Vorstandsmitglied in seiner Funktion als Repräsentanz des Vereinsvorstandes (nicht als Fortbildungsteilnehmer) bzw. der jeweilige Projektverantwortliche bezahlen keine Teilnahmegebühren.

I. UNKOSTENBEITRAG FÜR RAUMBENÜTZUNG:

1. Für Vereinsaktivitäten wird kein Unkostenbeitrag bemessen
2. Für Überlassung der Räume an andere Organisationen oder privaten beruflichen Zusammenkünften, die von einzelnen WPV Mitgliedern veranstaltet werden, wird für Reinigungskosten und Benützung der Einrichtung, Infrastruktur, Heizung, Organisationsaufwand ein Unkostenbeitrag verrechnet. Die Richtlinien für die Höhe dieses Beitrages werden vom Vorstand festgelegt.

| | |
|---|------|
| Abend großer / kleiner Sitzungssaal | 40,- |
| Halbtags (bis 4 Stunden) großer / kleiner Sitzungssaal | 60,- |
| Ganztags (über 4 Stunden) großer / kleiner Sitzungssaal | 80,- |

J. SEKRETARIAT:

Über die Verwendung der Kapazitäten des Sekretariats entscheidet der Vorstand. Überstunden sollten tunlichst vermieden werden und bedürfen vorab eines Vorstandsbeschlusses. Wenn nicht gesondert von diesem beschlossen steht das Sekretariat ausschließlich für laufende Verwaltung, Mitgliederanfragen, für Belange von Vorsitz, Schriftführung, Kassier und Vorsitz des Lehrinstituts zur Verfügung.